

2. Nachtragssatzung der Gemeinde Großenwiehe über die Festsetzung der Hebesätze

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-Holst. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 (Gesetz vom 22.03.2012, GVObI. Schl.-Holst. 2012 S. 371, 375), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. 73 I, Seite 965) in der aktuell gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. 2002 I, Seite 4167) in der aktuell gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 21.06.2012 die 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeinde Großenwiehe erlassen:

§ 1

Die Hebesätze (Steuersätze) für die Realsteuern (Gemeindesteuern) werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Großenwiehe, den 22.06.2012

(LS)

Gemeinde Großenwiehe

gez. Gudrun Carstensen
Bürgermeisterin

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Schafflund, den 22.06.2012

gez. Weigelt